

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.776.695

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8497/J-NR/2021 betreffend Qualitätssicherung für Heimunterricht, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 5. November 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Vorausgeschickt wird, dass die bisher gesetzlich vorgesehenen Datenmeldungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz aus dem Jahr 2002 als zentrale Datenquelle für die Beantwortung zahlenbezogener Fragestellungen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage ausscheiden. Anzeigen der Teilnahme am häuslichen Unterricht und diesbezügliche Untersagungen sind in Entsprechung des Gesetzesauftrages nicht Gegenstand dieser regelmäßigen Erhebung. Weiters ist aus den Datenmeldungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz nicht erkennbar, ob eine Externistenprüfung gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76 idgF, im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht oder mit dem Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht steht. Auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 ist bis zum Schuljahr 2022/23 eine technische Meldeinfrastruktur durch die Bildungsdirektionen einzurichten und eine jährliche Meldung über Externistenprüfungen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln.

Zu Frage 1:

- *Wie viele Schulabmeldungen hat es jährlich seit dem Schuljahr 2015/16 gegeben (Bitte um Auflistung nach Schulformen und Bundesländern)?*

Soweit eine Datenbereitstellung auf Grundlage unterschiedlicher Erhebungen, wie bundesweiten ad-hoc Erhebungen bei den ehemaligen Landeschulräten und den

Bildungsdirektionen, als auch des Personalcontrollings (Stellenplandaten) möglich ist, wird hinsichtlich der Anzahl von Kindern im häuslichen Unterricht für die Schuljahre 2015/16 bis 2020/21 sowie zu Beginn des Schuljahres 2021/22, aufgliedert nach Schulstufen und Bundesländern, auf nachstehende Aufstellungen verwiesen:

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2015/16

Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	52	20	0	72
Kärnten	239	42	1	282
Niederösterreich	134	132	2	268
Oberösterreich	126	60	3	189
Salzburg	84	11	1	96
Steiermark	363	28	0	391
Tirol	152	26	2	180
Vorarlberg	45	47	0	92
Wien	282	105	26	413
Österreich	1.477	471	35	1.983

Quelle: Diverse Ad-hoc-Umfragen bei den Landesschulräten/Bildungsdirektionen bis einschließlich Dezember 2019.

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2016/17

Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	68	32	2	102
Kärnten	196	45	6	247
Niederösterreich	317	206	15	538
Oberösterreich	161	82	4	247
Salzburg	70	17	2	89
Steiermark	368	39	0	407
Tirol	149	40	23	212
Vorarlberg	97	32	2	131
Wien	232	141	0	373
Österreich	1.658	634	54	2.346

Quelle: BMBWF, Personalcontrolling (Stellenplandaten).

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2017/18

Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	80	38	1	119
Kärnten	165	26	0	191
Niederösterreich	338	208	25	571
Oberösterreich	154	78	1	233
Salzburg	78	10	2	90
Steiermark	368	39	0	407
Tirol	156	48	17	221
Vorarlberg	66	36	1	103
Wien	285	110	0	395

Österreich	1.690	593	47	2.330
-------------------	--------------	------------	-----------	--------------

Quelle: BMBWF, Personalcontrolling (Stellenplandaten).

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2018/19

Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	66	38	0	104
Kärnten	163	23	0	186
Niederösterreich	429	293	26	748
Oberösterreich	133	66	2	201
Salzburg	64	13	0	77
Steiermark	368	39	0	407
Tirol	112	61	26	199
Vorarlberg	73	36	5	114
Wien	260	148	0	408
Österreich	1.668	717	59	2.444

Quelle: BMBWF, Personalcontrolling (Stellenplandaten).

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2019/20

Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	63	24	1	88
Kärnten	157	28	0	185
Niederösterreich	390	253	21	664
Oberösterreich	154	82	6	242
Salzburg	76	13	0	89
Steiermark	269	53	2	324
Tirol	186	23	4	213
Vorarlberg	49	45	1	95
Wien	258	149	0	407
Österreich	1.602	670	35	2.307

Quelle: BMBWF, Personalcontrolling (Stellenplandaten).

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2020/21

Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	107	35	0	142
Kärnten	128	39	1	168
Niederösterreich	511	294	11	816
Oberösterreich	186	104	9	299
Salzburg	93	23	0	116
Steiermark	343	70	10	423
Tirol	200	31	2	233
Vorarlberg	66	49	1	116
Wien	214	76	0	290
Österreich	1.848	721	34	2.603

Quelle: BMBWF, Personalcontrolling (Stellenplandaten).

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2021/22				
Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	159	117	9	285
Kärnten	277	165	10	452
Niederösterreich	1.173	814	62	2.049
Oberösterreich	829	556	42	1.427
Salzburg	249	135	22	406
Steiermark	789	335	6	1.130
Tirol	373	152	18	543
Vorarlberg	214	138	1	353
Wien		870		870
Österreich	4.933	2.412	170	7.515

Quelle: BMBWF, Ad-hoc Erhebung an den Bildungsdirektionen zu den Stichtagen 03.09.2021 bzw. 10.09.2021.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Ansuchen auf Heimunterricht wurden in dieser Zeitspanne abgelehnt?*
 - a. Bitte um Auflistung nach Schulformen und Bundesländern?*
 - b. Aus welchen Gründen wurden diese Ansuchen abgelehnt?*

Daten zu Untersagungen des häuslichen Unterrichts gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 liegen für den angefragten Zeitraum zentral nicht vor und sind auch nicht Gegenstand der regelmäßigen Erhebungen auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes bzw. des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020.

Zu Frage 3:

- *Ein Ansuchen auf Heimunterricht kann von der Bildungsdirektion nur abgelehnt werden, wenn "mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die ... Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist". Nach welchen Kriterien wird das festgestellt und ab wann genau spricht man von einer "großen Wahrscheinlichkeit"?*
 - a. Inwiefern findet hier das Kindeswohl konkret Berücksichtigung?*

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 idgF geht davon aus, dass der häusliche Unterricht grundsätzlich dem „Regelunterricht“ gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird angenommen, solange die zuständige Behörde nicht das Gegenteil feststellt. Die Bestimmungen des § 11 leg.cit. sieht weder eine Beweislast zulasten der anzeigenden Partei, noch ein einschränkendes Beweismaß im Sinne einer Glaubhaftmachung vor. Die Behörde ist zur amtswegigen Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens verpflichtet. Die Bildungsdirektion hat Feststellungen darüber zu treffen, ob mit großer Wahrscheinlichkeit die geforderte Gleichwertigkeit nicht gegeben ist.

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) auf eine „Grobprüfung“ beschränkt. Im Wesentlichen stützt sich diese Prüfung daher auf Angaben der Partei, auf allfällige weitere vorliegende Informationen und amtsbekannte Tatsachen. Nach der Judikatur des BVwG müssen im Rahmen der Anzeige des häuslichen Unterrichts bzw. im Rahmen des Parteiengehörs von den Parteien jedenfalls keine Stellungnahmen und Unterlagen z.B. über die konkrete Art und die Organisation des häuslichen Unterrichts vorgelegt werden. Auch konkrete Fragestellungen zur beabsichtigten Lehrstoffverteilung sowie zur Stundenaufteilung müssen laut BVwG von der anzeigenden Partei nicht beantwortet werden. Die Fragestellungen zum häuslichen Unterricht in den Formblättern der Bildungsdirektionen zielen auf die vom BVwG als zulässig erachtete „Grobprüfung“ ab.

Hinsichtlich des angesprochenen Kindeswohls ist darauf hinzuweisen, dass für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei allen Maßnahmen zwecks Sicherung der Qualität und des Lernfortschritts das Kindeswohl mit dem Recht auf Bildung einerseits und dem Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder andererseits im Vordergrund steht. Das Recht auf häuslichen Unterricht soll bestehen bleiben, jedoch sollen den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten die Pflichten, die damit einhergehen, künftig besser bewusst sein. Daher setzt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Beratung und Aufklärung, damit den Eltern vor diesem großen Schritt klar ist, was Unterricht der Kinder zu Hause bedeutet.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Schülerinnen und Schüler im Heimunterricht haben seit dem Schuljahr 2015/16 die Externistenprüfung am Ende des Schuljahres bestanden/nicht bestanden (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Schulstufen)?*

Auf Grundlage unterschiedlicher Erhebungen können Daten zu den Erfolgsquoten der Externistenprüfungen zum häuslichen Unterricht auf Bundeslandebene und nach Schulstufen für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 bereitgestellt werden. Von einzelnen Bundesländern stehen leider auch darüber hinaus nicht für jedes Schuljahr Daten über den Erfolg bei den Externistenprüfungen zur Verfügung. Aktuellere Daten für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 liegen zentral nicht vor.

Die nachstehend dargestellte Erfolgsquote bei den Externistenprüfungen gemäß § 11 Abs. 4 iVm § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 wurde in der Form ermittelt, dass der Anteil der bestandenen Prüfungen in Relation zur Summe aus den bestandenen, nicht bestandenen und trotz Verpflichtung nicht absolvierten Prüfungen gesetzt wurde. Die Prüfungen wurden jenem Bundesland zugeordnet, in dem sie abgelegt wurden, unabhängig davon, in welchem Bundesland die Schulpflichtigen zum häuslichen Unterricht abgemeldet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Externistenprüfungen abzulegen sind, wenn auch im Regelschulwesen keine Beurteilungen erfolgen (wie z.B. in

der Vorschulstufe) oder wenn die zum häuslichen Unterricht abgemeldeten Schulpflichtigen im weiteren Verlauf des Schuljahres in eine öffentliche Schule oder Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht gewechselt haben.

Erfolgsquote bei den Externistenprüfungen im Schuljahr 2015/16

Schulstufe	Bundesland								
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
Vorschulstufe
1. Schulstufe	n.v.	81,0%	n.v.	90,9%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
2. Schulstufe	n.v.	91,3%	n.v.	94,9%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
3. Schulstufe	n.v.	100,0%	n.v.	100,0%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
4. Schulstufe	n.v.	87,5%	n.v.	91,3%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
1.-4. Schulstufe gesamt	n.v.	87,2%	98,3%	94,1%	n.v.	n.v.	97,1%	100,0%	n.v.
5. Schulstufe	n.v.	100,0%	n.v.	78,9%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
6. Schulstufe	n.v.	94,1%	n.v.	66,7%	n.v.	n.v.	n.v.	93,3%	n.v.
7. Schulstufe	n.v.	100,0%	n.v.	100,0%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
8. Schulstufe	n.v.	88,9%	n.v.	75,0%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
5.-8. Schulstufe gesamt	n.v.	95,5%	99,2%	81,0%	n.v.	n.v.	100,0%	97,9%	n.v.
9. Schulstufe	n.v.	-	-	33,3%	n.v.	n.v.	100,0%	-	n.v.
insgesamt	100,0%	89,4%	98,6%	88,9%	n.v.	n.v.	98,2%	98,9%	90,6%

Erfolgsquote bei den Externistenprüfungen im Schuljahr 2016/17

Schulstufe	Bundesland								
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
Vorschulstufe
1. Schulstufe	n.v.	68,8%	98,7%	94,1%	n.v.	n.v.	n.v.	89,5%	n.v.
2. Schulstufe	n.v.	91,3%	88,1%	97,5%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
3. Schulstufe	n.v.	100,0%	94,4%	100,0%	n.v.	n.v.	n.v.	85,7%	n.v.
4. Schulstufe	n.v.	100,0%	91,2%	100,0%	n.v.	n.v.	n.v.	87,5%	n.v.
1.-4. Schulstufe gesamt	n.v.	89,7%	93,5%	97,9%	n.v.	n.v.	94,4%	91,2%	n.v.
5. Schulstufe	n.v.	83,3%	n.v.	91,7%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
6. Schulstufe	n.v.	100,0%	n.v.	81,8%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
7. Schulstufe	n.v.	100,0%	n.v.	90,0%	n.v.	n.v.	n.v.	93,3%	n.v.
8. Schulstufe	n.v.	100,0%	n.v.	100,0%	n.v.	n.v.	n.v.	100,0%	n.v.
5.-8. Schulstufe gesamt	n.v.	93,2%	98,5%	90,0%	n.v.	n.v.	76,2%	97,1%	n.v.
9. Schulstufe	n.v.	-	100,0%	-	n.v.	n.v.	-	100,0%	n.v.
insgesamt	98,7%	90,3%	95,8%	95,0%	n.v.	n.v.	86,2%	93,7%	93,7%

Erfolgsquote bei den Externistenprüfungen im Schuljahr 2017/18

Schulstufe	Bundesland								
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
Vorschulstufe
1. Schulstufe	n.v.	87,5%	100,0%	96,9%	n.v.	n.v.	92,3%	100,0%	n.v.
2. Schulstufe	n.v.	100,0%	100,0%	96,2%	n.v.	n.v.	93,3%	100,0%	n.v.
3. Schulstufe	n.v.	88,9%	88,1%	90,5%	n.v.	n.v.	75,0%	85,7%	n.v.
4. Schulstufe	n.v.	90,9%	94,5%	100,0%	n.v.	n.v.	80,0%	100,0%	n.v.

1.-4. Schulstufe gesamt	n.v.	90,7%	95,5%	95,7%	n.v.	n.v.	86,7%	95,9%	n.v.
5. Schulstufe	n.v.	90,0%	96,6%	81,8%	n.v.	n.v.	100,0%	100,0%	n.v.
6. Schulstufe	n.v.	100,0%	100,0%	93,3%	n.v.	n.v.	100,0%	100,0%	n.v.
7. Schulstufe	n.v.	81,8%	98,0%	82,1%	n.v.	n.v.	100,0%	87,5%	n.v.
8. Schulstufe	n.v.	90,9%	97,7%	94,1%	n.v.	n.v.	-	100,0%	n.v.
5.-8. Schulstufe gesamt	n.v.	89,7%	98,1%	86,6%	n.v.	n.v.	100,0%	97,5%	n.v.
9. Schulstufe	n.v.	66,7%	100,0%	-	n.v.	n.v.	100,0%	-	n.v.
insgesamt	97,4%	89,7%	96,8%	92,0%	n.v.	n.v.	91,0%	96,6%	95,0%

Erfolgsquote bei den Externistenprüfungen im Schuljahr 2018/19

Schulstufe	Bundesland								
	Bglld	Ktn	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
Vorschulstufe
1. Schulstufe	n.v.	100,0%	92,0%	94,3%	100,0%	100,0%	65,0%	100,0%	94,7%
2. Schulstufe	n.v.	86,7%	95,5%	93,5%	87,5%	100,0%	84,6%	90,9%	98,4%
3. Schulstufe	n.v.	100,0%	97,9%	88,5%	100,0%	100,0%	88,2%	100,0%	89,3%
4. Schulstufe	n.v.	100,0%	94,7%	90,9%	83,3%	100,0%	100,0%	91,7%	95,5%
1.-4. Schulstufe gesamt	92,5%	96,4%	95,0%	92,0%	92,9%	100,0%	80,7%	95,7%	94,6%
5. Schulstufe	n.v.	100,0%	94,3%	100,0%	60,0%	100,0%	33,3%	87,5%	83,8%
6. Schulstufe	n.v.	75,0%	100,0%	95,2%	33,3%	93,3%	100,0%	100,0%	100,0%
7. Schulstufe	n.v.	83,3%	89,2%	100,0%	50,0%	100,0%	66,7%	77,8%	94,7%
8. Schulstufe	n.v.	100,0%	100,0%	88,9%	100,0%	100,0%	80,0%	100,0%	90,7%
5.-8. Schulstufe gesamt	74,1%	88,9%	95,5%	97,1%	56,3%	97,6%	70,0%	87,1%	92,0%
9. Schulstufe	-	-	100,0%	-	50,0%	-	25,0%	80,0%	50,0%
insgesamt	85,1%	92,9%	95,3%	93,8%	78,3%	99,1%	75,3%	91,6%	91,8%

Quelle: Diverse Ad-hoc-Umfragen bei den Landesschulräten/Bildungsdirektionen bis einschließlich Dezember 2019

n.v. - nicht verfügbar

Auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 ist bis zum Schuljahr 2022/23 eine technische Meldeinfrastruktur durch die Bildungsdirektionen einzurichten und eine jährliche Meldung über Externistenprüfungen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln.

Zu Frage 5:

- *Sie haben angekündigt, dass Eltern in Zukunft nicht mehr auswählen können, an welcher Schule Kinder in Heimunterricht die Externistenprüfung am Ende des Schuljahres ablegen. Genauso soll es fortan bereits nach einem Semester eine Feststellung der Lernfortschritte geben, die ein frühzeitiges Gegensteuern bei Problemen ermöglichen soll. Ist diese Feststellung nach dem ersten Semester verpflichtend und wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen stehen folgende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den häuslichen Unterricht im Fokus der Überlegungen, die in

einem ersten Schritt auch bereits zu einer erlassmäßigen Information an die Bildungsdirektionen für das Schuljahr 2021/22 geführt haben:

- Führen von Aufklärungsgesprächen, um sicherzustellen, dass den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten die Konsequenzen des häuslichen Unterrichts bewusst sind.
- Information der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten über den Lernfortschritt bereits nach einem Semester.
- fixe Zuteilung einer Prüfungskommission für die Externistenprüfungen am Schuljahresende.

In diesem Zusammenhang darf auf den Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1171 d.B. XXVII. GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Hochschulgesetz 2005 und das 2. COVID-19-Hochschulgesetz geändert werden (1245 d.B. XXVII. GP), und den darin enthaltenen Abänderungsantrag zu den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985 (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01245/index.shtml) hingewiesen werden. Zusammenfassend kann der Begründung im Ausschussbericht entnommen werden, dass Kern der Änderungen ein verpflichtendes Reflexionsgespräch zwischen sprengelzuständiger Schulleitung und den Erziehungsberechtigten sowie ihren Kindern darstellen soll, bei dem es um den Leistungsstand und Lernfortschritt im häuslichen Unterricht geht. Für dieses Gespräch am Ende des Wintersemesters werden konkrete Ziele vorgesehen, mit denen anhand des jeweiligen Lehrplans die bestmögliche Unterrichtsbegleitung durch die Schulbehörden sichergestellt werden soll.

Zum Zeitpunkt der Anfragebearbeitung befindet sich die Änderung des Schulpflichtgesetzes in parlamentarischer Beratung.

Zu Frage 6:

- *Liegen Ihnen Daten oder Statistiken vor, die die Bildungswege von Menschen, die im Heimunterricht waren, mit denen von Personen vergleichen, die im Regelschulsystem unterrichtet wurden und wenn ja, welche sind das?*
 - a. *Wenn nein, haben Sie vor, hierzu Analysen bzw. Studien in Auftrag zu geben, an denen man ablesen kann, wie sich Heimunterricht auf den Bildungsweg einer Person auswirkt?*

Analysen zu Bildungsverläufen von Kindern, die zum häuslichen Unterricht abgemeldet waren, liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht vor. Pläne für dahingehende Analysen bzw. Studien bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, es ist auch kein entsprechendes Forschungsvorhaben bekannt.

Ergänzend ist anzumerken, dass es sich beim häuslichen Unterricht um eine eigene Form der Bildungsvermittlung bzw. um keine eigene Ausbildung mit einer vorab definierten Gesamtdauer usw. handelt, sondern im Kontext der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dieser häusliche Unterricht vielmehr die Teilnahme an einem den öffentlichen Schulen mindestens gleichwertigen Unterricht in jeweils einem Schuljahr (die Erziehungsberechtigten haben dies jährlich anzuzeigen) darstellt.

Zu Frage 7:

- *Sie haben in der Aussprache im Rahmen des Unterrichtsausschusses am 05. Oktober 2021 angegeben, dass es Überlegungen gibt, dass Eltern vorab ein Konzept vorlegen müssten, wenn sie ihre Kinder zu Hause unterrichten möchten. Planen Sie in Zukunft, ein solches Konzept oder eine andere Form der Qualitätsüberprüfung einzufordern und wenn ja, in welcher Form und ab wann genau?*

Im Rahmen der rechtlichen Anpassung wurden im Herbst 2021 die Regelungen für den häuslichen Unterricht klarer formuliert. So wurde die Frist zur Anzeige des häuslichen Unterrichts, die Verbesserung der Prognose über die Gleichwertigkeit mit schulischem Unterricht und die Schaffung eines „Sicherheitsnetzes“ durch Einführung eines Reflexionsgesprächs aufgenommen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat weiters auf Basis der EntschlieÙung des Nationalrates 207/E XXVII. GP vom 14. Oktober 2021 die Pädagogische Hochschule Vorarlberg mit der Untersuchung der Gründe und Motive von Eltern, ihre Kinder im Heimunterricht zu behalten, beauftragt. Ergebnisse werden dem Parlament im Frühjahr 2022 vorgelegt.

Zu Frage 8:

- *Mittlerweile wird bereits über mehrere 100 Schulrückkehrer_innen nach den ersten Schulwochen berichtet Tendenz steigend. Wie viele Schulrückkehrer_innen gibt es bis zum Datum der Anfragebeantwortung bereits (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schulform)?*

Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass Beantwortungen zum Stichtag der Anfragebeantwortung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sind. Auf Grundlage einer weiteren Ad-hoc-Erhebung bei den Bildungsdirektionen Mitte Dezember 2021 wird zur Anzahl der Kinder, welche im Laufe des ersten Semesters des Schuljahres 2021/22 den häuslichen Unterricht beendet haben, auf folgende Aufstellung verwiesen, wobei eine weitere Aufgliederung aufgrund des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht möglich war:

Entwicklung seit Schulbeginn 2021/22, Anzahl der Kinder, welche im Laufe des ersten Semesters den häuslichen Unterricht beendet haben

Bundesland	Entwicklung
Burgenland	-32
Kärnten	-35
Niederösterreich	-277
Oberösterreich	-150
Salzburg	-49
Steiermark	-162
Tirol	-45
Vorarlberg	-59
Wien	-353
Österreich	-1.162

Quelle: Ad-hoc-Erhebung Mitte Dezember 2021 an den Bildungsdirektionen

Wien, 5. Jänner 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

